

**Malte Jörg Uffeln**

www.maltejoerguffeln.de

**Der Praktische Fall:**

**Die Umsetzung der DS- GVO in Selbsthilfegruppe in sieben Fragen  
und Antworten**

(Bearbeitungsstand 11.06.2018)

FRAGE

- 1) Ist es erforderlich, die alten Mitglieder des Vereins hinsichtlich der Datenverarbeitung der Selbsthilfegruppen und auch der Selbsthilfe-Kontaktstelle zu informieren und hierfür ein schriftliches Einverständnis einzuholen? Oder wäre es ausreichend, dieses Verfahren künftig bei neuen Mitgliedern anzuwenden?

ANTWORT

Die Verarbeitung der Daten der Altmitglieder war in der Regel auf der Grundlage von deren Einwilligungen (= Beitrittserklärungen) bereits nach dem Bundesdatenschutzgesetz ( BDSG), § 28 BDSG rechtmäßig. Die „Altfälle“ sind daher „geregelt“. Bzgl. der ab dem 25.5.2018 neu eintretenden Mitglieder gilt nunmehr Art. 6 DS- GVO.

Art. 6 DS- GVO lautet

**Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

1. <sup>1</sup>Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
  - die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
  - die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
  - die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
  - die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
  - die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

<sup>2</sup>Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

2. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die

Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß [Kapitel IX](#).

3. <sup>1</sup>Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
  - a. Unionsrecht oder
  - b. das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

<sup>2</sup>Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. <sup>3</sup>Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß [Kapitel IX](#). <sup>4</sup>Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

4. Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in [Artikel 23](#) Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
  - a. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
  - b. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
  - c. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß [Artikel 9](#) verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Artikel 10](#) verarbeitet werden,
  - d. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
  - e. das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Ich empfehle das Beitrittsformular (= Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 DS- GVO) zu den Selbsthilfegruppen und ggf. der Selbsthilfekontaktstelle entsprechend zu aktualisieren. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung kann sich dann ergeben aus –a) Iternativ- Artt. 6 I lit., a.) oder lit b.) oder lit f.)

FRAGE

- 2) Wie müssten wir gegebenenfalls mit den Mitgliedern umgehen, von denen wir keine Einverständniserklärung erhalten?

ANTWORT

Lösung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung über Art. 6 I lit. f.) DS- GVO

Zwingend werden folgende Daten für die Verwaltung von Mitgliedern in Selbsthilfegruppen gebraucht;

Name,  
Vorname.,  
Straße,  
Ort.

Wer diese Daten der SEKOS nicht gibt, kann nicht ;Mitglied werden.

FRAGE

- 3) Von den Sprechern der Gruppen haben wir bei Gruppen, die wir gegründet haben, ein schriftliches Einverständnis, wie wir mit Ihren Daten umgehen dürfen: Dürfen Name und Telefonnummer bei Anfragen weitergegeben werden, auf der Webseite der Sekos veröffentlicht werden usf.? Es gibt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gruppen, die schon lange bestehen, bei denen uns das nicht vorliegt. Sind diese Gruppen nun anzuschreiben, um ein schriftliches Einverständnis einzuholen oder wäre es ausreichend, dieses künftig neuen Selbsthilfegruppen zur Unterschrift vorzulegen?

ANTWORT:

Die Namen, Vornamen, Adressen und Telefonnummern der SEKOS-Gruppenleiter können aus meiner Sicht veröffentlicht werden.

Der Sinn darin besteht ja in der „erleichterten Kontaktaufnahme“ zu den Gruppenleitern. Bzgl. der e-mail- Adressen sollte ein Gruppenaccount eingerichtet werden. Die private e-mail- Adresse der Gruppenleiter sollte nicht verwendet werden.

Zulässigkeit dieser Art der Datenkommunikation und Datenverarbeitung:  
Art. 6 I lit. a) DS- GVO, Art. 6 I lit. f) DS- GVO.

Bei den „lange bestehenden alten Gruppen“ sollte eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden. Gelingt das nicht, könnte die Zulässigkeit der Datenverarbeitung über Art. 6 I lit. f.) DS- GVO begründet werden.

FRAGE:

- 4) Ist allgemein das Veröffentlichen von Kontaktdaten zu Selbsthilfegruppen (von den Gruppensprechern) auf unserer Webseite statthaft? Das Einverständnis wurde früher mündlich eingeholt, seit einiger Zeit gibt es hierzu ein Formular mit schriftlicher Einverständniserklärung. Können wir uns auf diese früher mündlich erteilten Ermächtigungen beziehen oder sind hier gegebenenfalls neue schriftliche Einverständnisse einzuholen?

ANTWORT:

Zulässigkeit: Ja.

Im Zweifel müssten Sie nachweisen, wann wer wie in welcher Art und Weise mündlich seine Einwilligung gegeben hat? Das dürfte schwierig sein.. Es ist zu empfehlen die Einwilligung schriftlich erneut einzuholen und diese dann auch zu dokumentieren.

TIPP: Schreiben Sie die Gruppensprecher an und bitten diese unter Mitteilung der von Ihnen gehaltenen Daten um schriftliche Bestätigung der früheren mündlichen Einwilligung.

FRAGE

- 5) Wie müssten wir gegebenenfalls mit den Kontaktdaten jener Selbsthilfegruppen umgehen, von denen wir keine Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten?

ANTWORT:

Bei fehlender Einwilligung dürfen keine Daten verarbeitet werden. Passiert das dennoch, so müsste gefragt werden, woraus sich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergeben könnte. Das kann dann „nur“ im Wege der Auslegung über Art. 6 I lit.f) i.V.m. mit der Satzung gerechtfertigt werden.

FRAGE

- 6) Was ist bei Facebook notwendig: Ist eine Anbieterkennzeichnung erforderlich und, im Kontext dessen, dass Facebook eigene Richtlinien zum Umgang mit Daten hat, ist hier eine Datenschutzerklärung notwendig?

ANTWORT:

Bei facebook müssen – wie bei einer Homepage- die Anbieterkennungsdaten in das INFO- Feld. Facebook liefert hierfür die entsprechende Technik.  
Rechtsgrundlage für die Anbieterkennung: §§ 5.6 TMG. Ich empfehle eine Datenverarbeitungsrichtlinie ( beschlossen durch den Vorstand und bekanntgemacht auf der Homepage) oder eine Datenschutzerklärung in der Satzung , in der auch das Thema facebook expressis verbis geklärt wird.

FRAGE:

- 7) Darf der Vorstand die Verantwortlichkeit für den Datenschutz an einen hauptamtlichen Mitarbeiter delegieren?

ANTWORT:

Datenschutz ist „Chiefsache“. Der Vorstand nach § 26 BGB muss dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der DS- GVO, des BDSG und weiterer datenschutzrechtlicher und sonstiger damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind immer in der „Erledigungsverpflichtung“ und der Anordnungsverantwortung. Im Rahmen des Delegationsprinzips kann die Erledigung der Aufgabe : „ interne Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit“ delegiert werden auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter, der aber nicht Geschäftsführer sein sollte. Der Mitarbeiter sollte fachlich kompetent ,kommunikativ , rechts- und organisationskundig sein. DS- GVO und BDSG sollten bekannt sein. IT- Grundwissen wäre von Vorteil.